

55. Chefs und deren Stellvertreter und alle anderen Beamten von einem höheren Range als demjenigen eines „Referenten“ oder eines diesem gleichgestellten Ranges in den nachstehenden Reichsinstitutionen:
 Reichsausschuß für Volksgesundheit,
 Reichsversicherungsamt,
 Oberster Ehren- und Disziplinarhof — DAF,
 Reichsarchiv,
 Rechnungshof des Deutschen Reiches.
56. Alle Beamten des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda sowie Chefs der Gauämter und untergeordneten Dienststellen bis zum Kreisleiter herunter. Ferner alle Mitglieder von Naziorganisationsorten, die Propaganda vorwiegend politischer Natur getrieben haben.
57. Höhere Beamte (Minister, Chefadjutanten, Staatssekretäre), Abteilungschefs und Chefs von untergeordneten Stellen und deren Stellvertreter und alle anderen Beamten von höherem Range als demjenigen eines „Referenten“ oder eines diesem gleichgestellten Ranges des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion einschließlich des Vorsitzenden der „Hauptausschüsse“ und „Ringe“.
58. Mitglieder des Deutschen Reichstages oder des Preußischen Staatesrates nach dem 1. Januar 1934.
59. Reichstreuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder der Arbeit.
60. Die nachstehenden Chefs des Reichsnährstandes:
 1. Alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter.
 2. Alle Chefs der Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände.
 3. Alle Kreisbauernführer.
 4. Alle Chefs der Landes- und Regierungsförstämter.
61. Gauwohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
62. Offiziere und Unteroffiziere der „Stoßtruppen“ oder „Werkscharen“.
63. Rektoren und Kuratoren von Universitäten, Direktoren von Lehrerseminaren und Leiter von mit einer Universität gleichgestellten Institutionen.
64. Minister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren der deutschen Länder.
65. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und deren Abteilungschefs.
66. Regierungspräsidenten oder Landeskommissare (im Land Baden).
67. Landräte.
68. Alle Oberbürgermeister und Bürgermeister.
69. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren: Offiziere der Technischen Nothilfe, Polizeioffiziere über dem Range eines Leutnants oder desgleichen; alle mit der Gestapo oder bei dem SD diensttuenden Mitglieder der Verwaltungspolizei.
70. Alle Offiziere und ehemaliges anderes Personal des Militärischen Amtes (vormaligen Abwehramtes) sowie des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und Außenstellen und abhängiger Organisationen der uni-